

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 10/2022 vom 25. November 2022

INHALTSANGABE

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Funktion zur Aufzeichnung und Übertragung der Expositionsdaten der Patienten für neue Dentaltubuseräte ab 01.01.2023.....1

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungshinweise zur BEMA-Z Nr. 105 (Mu).....2
2. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds ab 2023.....2
3. Zahnärztlicher Notdienst durch das Winterbergklinikum Saarbrücken.....3
4. Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 95e SGB V).....4
5. Zahnärztlicher Notdienst | Einteilungszeitraum 01.04.2023 bis 01.10.2023.....5
6. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester.....5
7. Informationen zur personenbezogenen Zahnarzt Nummer.....5
8. Aktuelles zur TI-Refinanzierung | Änderungen bei den Pauschalen.....6

F. Mitteilungen der Saarländischen Gesellschaft für zahnärztliche Fortbildung

1. Jahreshauptversammlung am 06.09.2022.....6

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Funktion zur Aufzeichnung und Übertragung der Expositionsdaten der Patienten für neue Dentaltubusgeräte ab 01.01.2023

Falls Sie beabsichtigen, im nächsten Jahr ein neues Dentaltubusgerät anzuschaffen, sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass es die neuen gesetzlichen Anforderungen gem. § 114 Strahlenschutzverordnung erfüllt. Die Geräte müssen über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Zu Ihrer weiteren Information verweisen wir auch auf den Artikel: „Röntgen - Neue gesetzliche Bestimmungen ab 2023“ in den Zahnärztlichen Mitteilungen, Ausgabe Nr. 22 vom 16.11.2022, Seite 75.

Prof. Dr. Dr. Josef Dumbach
Vorsitzender der zahnärztlichen Röntgenstelle

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungshinweise zur BEMA-Z Nr. 105 (Mu)

Die BEMA-Z Nr. 105 (Mu) hat folgenden Leistungsinhalt:

Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, **Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten** oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung.

Wir erhalten vermehrt Fragen bzgl. der Abrechnung FMT/D (Full Mouth Therapy/Desinfektion).

Die Leistung „Full Mouth Therapy/Desinfektion (FMT/D)“ ist im BEMA nicht enthalten und kann deshalb nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden.

2. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds ab 2023

Auf unserer Homepage haben wir – wie im MSZ Nr. 9/2022 angekündigt – unter der Rubrik „Zahnärzte“ einen Themenbutton „Strukturfonds“ eingerichtet. Dort finden Sie die komplette Förderrichtlinie der KZVS zum Strukturfonds sowie Überblicksfolien zu den Fördermaßnahmen:

 Dort stehen nun auch die Antragsformulare für die beiden Fördermaßnahmen bereit:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Strukturfonds → Antragsformulare

Die Antragsformulare sind darüber hinaus diesem MSZ als **Anlage** beigelegt.

Aus dem Strukturfonds werden die zwei nachfolgenden Fördermaßnahmen finanziert:

a) Zuschuss zur Neuniederlassung und Praxisübernahme

- ① Der Zuschuss zur Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von bis zu 20.000 Euro für die Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag.
- ① Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass sich der Sitz der Zahnarztpraxis in einer Gemeinde (Zahnärzte) bzw. in einem Mittelbereich (Kieferorthopäden) befindet, deren/dessen Versorgungsgrad bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

b) Fortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten

- ① Die Teilnahme an ZFA-Fortbildungen wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro bezuschusst (begrenzt auf eine Förderung je Praxis und Kalenderjahr).

3. Zahnärztlicher Notdienst durch das Winterbergklinikum Saarbrücken

Mit dem Winterbergklinikum Saarbrücken besteht seit mehreren Jahren eine Vereinbarung über den zahnärztlichen Notdienst. Wir möchten gern in Erinnerung rufen, was die Notdienstleistungen durch das Winterbergklinikum (= Notfallambulanz MKG-Chirurgie) erfassen – und was nicht.

Dies ist Gegenstand der Vereinbarung:

- ① Notfallbehandlungen von Montag, 0.00 Uhr, bis Freitag 24.00 Uhr für die Zeiten, bei denen es sich nicht um Sprechstundenzeiten handelt.
- ① Die Behandlung hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.

Dies ist nicht Gegenstand der Vereinbarung:

- ① Notdienst am Wochenende.
- ① Notdienst an gesetzlichen Feiertagen.
- ① Die Abdeckung von Zeiten, bei denen es sich um Sprechstunden-Zeiten handelt.
- ① Das Winterbergklinikum ist keine Praxisvertretung! Daher dürfen Praxen das Winterbergklinikum auch nicht als Praxisvertretung beispielsweise während des Urlaubs angeben.
- ① Das Winterbergklinikum Saarbrücken ist keine zahnärztliche Corona-Schwerpunktpraxis!

Das Winterbergklinikum berichtet uns zudem, dass häufig

- Schmerzpatienten und
- Patienten, bei denen Nachbehandlungen nach chirurgischen Eingriffen anstehen,

von den Praxen an das Winterbergklinikum verwiesen werden, obwohl diese regelhaft durch die Praxen zu versorgen sind.

4. Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 95e SGB V)

Nach der Vorgabe des § 95e SGB V sind alle Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss. Der Zulassungsausschuss wiederum ist verpflichtet zu überprüfen, ob diese Mindestanforderungen erfüllt werden.

Die Mindestanforderungen sind in § 95e Abs. 2 und 3 SGB V folgendermaßen definiert:

- ① Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für Einzelpraxen ohne angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
- ① Für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gilt eine Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von fünf Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Bei jedem Antrag auf Zulassung oder Beschäftigung angestellter Zahnärzte ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, den Versicherungsschutz bezüglich einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen.

Zudem muss der Zulassungsausschuss den Versicherungsschutz erstmalig bis spätestens 20.07.2023 bei allen Vertragszahnarztpraxen abfragen. Der Zulassungsausschuss wird sich hierzu mit Ihnen in Verbindung setzen. Soweit Ihnen die Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG bereits vorliegt, können Sie diese auch bereits jetzt beim Zulassungsausschuss einreichen.

Der Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung erfolgt mittels einer **aktuellen Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**. Die Versicherungen sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

Eine Rechnung über den Versicherungsbeitrag, die Einholung eines Versicherungsangebots oder eine ältere Bescheinigung sind nicht ausreichend.

5. Zahnärztlicher Notdienst | Einteilungszeitraum 01.04.2023 bis 01.10.2023

In Kürze wird die Einteilung des Notfalldienstes für den o.a. Einteilungszeitraum vorgenommen. Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung bis spätestens **13. Januar 2023 schriftlich** für den **oben genannten Zeitraum** abzugeben. *Später eingehende Meldungen können leider keine Berücksichtigung mehr finden.*

§ 2 Einteilung des Notfalldienstes

- (1) Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr.
 - (2) Bei der Einteilung können Individualinteressen Berücksichtigung finden:
 - insbesondere Urlaubszeiten bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung durch den Dienstverpflichteten vor Einteilung erforderlich.
- Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Mitteilung zu erfolgen hat, wird jeweils durch gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben.
- (3) Die Information über die Einteilung erfolgt vor Beginn des Einteilungszeitraumes für den gesamten Zeitraum durch das **Mitteilungsblatt** der saarländischen Zahnärzte.

Wir bitten Sie, Ihre Urlaubsmeldung **nur**:

per Fax: 0681/ 58608-68 oder

per E-Mail: notfalldienst@kzv-saarland.de

für den **oben genannten Zeitraum** bei der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland** **schriftlich** abzugeben.

6. Notfalldienst-Einteilung über Weihnachten und Silvester

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Zeit vom **24.12.2022 – 01.01.2023** mit einem zahnärztlichen Notfalldienst eingeteilt ist. Die entsprechende Einteilung ist auf unserer Website einzusehen, allerdings sind **Änderungen bis zur Abgabe an die Presse unter Vorbehalt**.

7. Informationen zur personenbezogenen Zahnarzt Nummer

Wie bereits im MSZ Nr. 8/2022 mitgeteilt, haben Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte ab dem 01.01.2023 eine personenbezogene Zahnarzt Nummer zu verwenden (§ 293 Abs. 4 SGB V). Ab dem 01.01.2023 sind die personenbezogenen Zahnarzt Nummern aller am gesamten Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte bei der Abrechnung anzugeben.

Der Versand der personenbezogenen Zahnarzt Nummern durch die KZVS erfolgt in den kommenden Tagen.

8. Aktuelles zur TI-Refinanzierung | Änderungen bei den Pauschalen

Im MSZ Nr. 9/2022 hatten wir Sie bereits über die Refinanzierung des sog. Konnektoraustausches informiert. Heute möchten wir Ihnen weitere Änderungen bezüglich der TI-Refinanzierung mitteilen. Einige Pauschalen für die TI-Refinanzierung wurden erhöht; und es sind auf Bundesebene einige neue Pauschalen in die Anlage 11/11a BMV-Z aufgenommen worden. Die Änderungen gelten rückwirkend ab dem 01.02.2022:

- ⓘ Angehoben wurden die monatlichen Betriebskostenzuschüsse bei Vorhalten der NFDM-/eMP-Komponenten (PTV3) von 1,50 Euro auf 5,75 Euro sowie bei Vorhalten der ePA-Komponenten (PTV4) von 1,50 Euro auf 9,25 Euro.

Es ist eine Nachvergütung beginnend mit dem Quartal 2/2022 vorgesehen. Für diese Nachvergütung ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich; wir werden die jeweils bestehenden Nachzahlungsansprüche ermitteln und zur Auszahlung bringen.

Hinweis: Die genannten Betriebskostenzuschüsse setzen voraus, dass die Refinanzierungen für die jeweils entsprechenden Konnektor-Updates beantragt worden sind.

- ⓘ Schaffung einer QES-Infrastrukturmaßnahme für das PVS (qualifizierte elektronische Signatur) zur Nutzung der Komfortsignatur. Für diese Refinanzierungspauschale in Höhe von 677,50 Euro ist keine Beantragung erforderlich.
- ⓘ Für das Konnektor-Update von einem PTV4-Konnektor (ePA-Stufe-1.0-fähig) auf einen PTV5-Konnektor (ePA-Stufe2.0-fähig) gibt es eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro. Die dazugehörige monatliche Betriebskostenpauschale beträgt 1,83 Euro.

Soweit für Pauschalen zur TI-Refinanzierung eine Antragstellung erforderlich ist, steht Ihnen der bekannte Weg über das Online-Abrechnungsportal zur Verfügung.

F. Mitteilungen der Saarländischen Gesellschaft für zahnärztliche Fortbildung

1. Jahreshauptversammlung am 06.09.2022

Anlässlich der Jahreshauptversammlung hielt Prof. Dr. Matthias Karl, Direktor der Klinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde, Universitätsklinikum des Saarlandes, einen Vortrag mit dem Thema: „Implantatprothetik – von der Biomechanik zur Mikrobiologie“ mit anschließender Diskussion und Fragen aus der Kollegenschaft.

1. Bericht des Vorsitzenden über das Fortbildungsjahr 2022

Zunächst berichtete der Vorsitzende, Prof. Dr. Dr. Dumbach, über die Fortbildungsveranstaltungen des laufenden Jahres 2022.

2. Bericht der Kassenprüferin

Dr. Sabine Unholtz hat Buchführung und Kasse geprüft. Ihre Prüfung, deren schriftliches Ergebnis vorliegt, ergab keine Beanstandungen.

3. Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von ZÄ Loos wurde bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Vorstand Entlastung erteilt.

4. Neuwahlen

Als nächster Punkt stand die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung. Für die folgenden drei Jahre wurde der Vorstand bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt:

Vorsitzender:	Prof. Dr. Dr. Josef Dumbach
1. Stellv. Vorsitzender:	Dr. Lea Laubenthal
2. Stellv. Vorsitzender	Anne-Katrin Loos
Beisitzer:	Dr. Stefan Wilhelm
	Iris Nachbauer
Beirat:	Hartmut Schellenberg
	Jürgen Ziehl
	Dr. Marius Bugger
Kassiererin:	Dr. Sabine Unholtz
Fortbildungsreferent Kammer:	Prof. Dr. Dr. Josef Dumbach

5. Fortbildungsprogramm für das Jahr 2023

Prof. Dr. Dr. Dumbach berichtete über die bereits feststehenden Fortbildungsveranstaltungen 2023.

6. Festsetzung des Jahresbeitrages 2023

Es wurde beschlossen, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 75,00 € für das Jahr 2023 beizubehalten.

7. Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Anlagen zum MSZ Nr. 10/2022:

- Antragsformulare Strukturfonds

Antrag auf Förderung einer Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme mit dem Förderbetrag in Höhe von 20.000 Euro

gemäß Anlage 1 der Richtlinie zum Strukturfonds der KZVS

Ich beantrage die Förderung einer (bitte ankreuzen)

Neuniederlassung

Praxisübernahme

Anschrift der Praxis:

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Abrechnungsnummer

Tel.-Nr.

Umfang der Zulassung (bitte ankreuzen):

Zulassung mit einem vollen Versorgungsumfang

Zulassung mit einem halben Versorgungsumfang

Zulassung mit einem ¼-Versorgungsumfang

i Mir ist bekannt, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KZVS bewilligt werden, wenn die jährlich für diese Förderung bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen (berücksichtigt werden nur vollständig eingegangene Anträge).






Die Praxis (zahnärztliche Versorgung) befindet sich in der folgenden Gemeinde (bitte ankreuzen):

- Gemeinde Völklingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Großrosseln (MB Völklingen)
- Gemeinde Püttlingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Wadern (MB Wadern)
- Gemeinde Weiskirchen (MB Wadern)
- Gemeinde Nonweiler (MB Wadern)

Die Praxis (kieferorthopädische Versorgung) befindet sich im folgenden Mittelbereich (bitte ankreuzen):

- Mittelbereich Wadern
- Mittelbereich Dillingen
- Mittelbereich Saarlouis
- Mittelbereich Lebach

Für eine Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

-  Die Antragstellung hat vor bzw. spätestens drei Monate nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen. Die Zulassung darf erst erteilt worden sein, nachdem die Förderfähigkeit durch die KZVS festgelegt wurde.
-  Die Auszahlung des Zuschusses setzt voraus, dass der Förderungsempfänger die vertragszahnärztliche Tätigkeit in dem Gebiet gemäß Förderbescheid aufgenommen hat.
-  Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn der Zulassungsausschuss für Zahnärzte nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung positiv über die Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme entschieden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
-  Der Förderempfänger muss nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Gibt er seine Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KZVS ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.
-  Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Förderempfänger vor der Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme in einem anderen Planungs- bzw. Mittelbereich vertragszahnärztlich tätig war und seine Aufgabe der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich dazu führt, dass der zahnärztliche bzw. der kieferorthopädische Versorgungsgrad in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich die in Nr. 3 der Anlage 1 der Richtlinie zum Strukturfonds genannten Versorgungsgrade unterschreitet.

Datum

Unterschrift und Praxisstempel

Antrag auf Förderung einer ZFA-Fortbildung mit dem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro

gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Strukturfonds der KZVS

für die/den Zahnmedizinische(n) Fachangestellte(n)

Vorname

Name

beschäftigt in der Praxis

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Abrechnungsnummer

Tel.-Nr.

Angabe der Fortbildung, für die eine Förderung beantragt wird (bitte ankreuzen):

- Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in (DH)
- Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenz (ZMP)
- Fortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungsassistenz (ZMV)
- Fortbildung zur zahnmedizinischen Fachassistenz (ZMF)
- Fortbildung zum/zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement (AZP)

- ① Mir ist bekannt, dass je Praxis und Kalenderjahr maximal eine Förderung möglich ist.
- ① Mir ist bekannt, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KZVS bewilligt werden, wenn die jährlich für diese Förderung bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen (berücksichtigt werden nur vollständig eingegangene Anträge).

Wichtig: Die vom Anbieter der Fortbildung bestätigte Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist beigefügt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller nach Abschluss der Fortbildung eine entsprechende Abschlussbescheinigung (Fortbildungsnachweis) an die KZVS übermittelt.

Datum

Unterschrift Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt und Praxisstempel

Anlage:

Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme (vom Anbieter der Fortbildung bestätigt)